



Satzung des TSV Zweiflingen e.V. vom 25.03.2015

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „TSV Zweiflingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Zweiflingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Öhringen eingetragen.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder und der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Eine weitere Aufgabe ist die Pflege der Kultur und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 3

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischer Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB, des DVV und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Vereins können männliche und weibliche Personen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes. Personen im Alter von bis zu 14 Jahren sind Kinder, solche im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstands.



Satzung des TSV Zweiflingen e.V. vom 25.03.2015

§ 6

Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann mit der Verleihung einer Ehrennadel geehrt werden. Ebenso kann ein Mitglied unter den gleichen Voraussetzungen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel verbunden. Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt durch einen der Vorsitzenden, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres schriftlich einem Mitglied des Vorstandes gegenüber erklärt werden kann. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung laufender Beiträge.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Hauptausschuss mit Dreiviertel Stimmenmehrheit verfügt werden.
 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist,
 2. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Berufungsrecht an der nächsten Hauptversammlung zu. Diese Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschlusses bei den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber und jeder Anspruch an den Verein auf.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Den Mitgliedern des Vereins steht im Rahmen der Vereinsarbeit und vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Benützung aller vom Verein geschaffenen oder vertraglich erworbenen Einrichtungen zu. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§ 9

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und sollten sich möglichst aktiv in einer Abteilung beteiligen.

§ 10

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen bestritten. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird durch den Hauptausschuss festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind,



Satzung des TSV Zweiflingen e.V. vom 25.03.2015

beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss des Vereins beschlossen wird.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen.

Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 12 u. 13)
- b) der Hauptausschuss (§ 14 u. 15)
- c) die Hauptversammlung (§ 17 u. 18)

Die Vorsitzenden werden in einem gemeinsamen Wahlgang, der Schriftführer und der Kassier werden einzeln von der Hauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Kassier kann ein Stellvertreter gewählt werden. Der Gesamtjugendleiter im Vorstand wird von seinem Gremium auf zwei Jahre gewählt. Dessen Amtszeit läuft parallel zu denen der Vorstandsmitglieder.

Die vorgenannten Personen bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Der Vorsitzende der Abteilungen wird jeweils vor der Hauptversammlung von den einzelnen Abteilungen gewählt.

Der Gesamtjugendleiter im Vorstand wird von Jugendlichen und Kindern über sieben Jahren vor der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl des Gesamtjugendleiters im Vorstand bedarf der Bestätigung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Auf Antrag kann auch, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf gewählt werden. In allen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben bzw. Nichtaufheben.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden (zwei bis fünf Personen)
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) dem Gesamtjugendleiter

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind je alleine vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden führen den Vereinsbetrieb und berufen die Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses sowie die Hauptversammlung ein. Einer der Vorsitzenden führt jeweils den Vorsitz. Der Vorstand (§ 12) kann in Ausnahmefällen den Hauptausschuss einberufen. Die Aufgabenverteilung der Vorsitzenden sollte dem Hauptausschuss mitgeteilt werden.

Die Vorsitzenden können Verwaltungstätigkeiten an eine dritte Person übertragen, die vom Hauptausschuss bestätigt wird.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem Versammlungsleiter die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane.



Satzung des TSV Zweiflingen e.V. vom 25.03.2015

Der Kassier erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind entsprechend der Finanzordnung zu leisten. Die Kassengeschäfte können an den Stellvertreter des Kassiers übertragen werden. Der Hauptversammlung ist alljährlich nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch zwei Revisoren, die von der Hauptversammlung bestellt wurden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zu Vorbereitung einer Veranstaltung wird vom Vorstand ein Festausschuss benannt und vom Hauptausschuss bestätigt.

Die Vorsitzenden können den Festausschuss zu Sitzungen des Hauptausschusses einladen. In Angelegenheiten einer Veranstaltung hat der Festausschuss eine Stimme.

§ 14

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand des Vereins (§ 12)
- b) den Vorsitzenden der Abteilungen
- c) den Jugendabteilungen und dem Jugendsprecher

§ 15

Zum Aufgabengebiet des Hauptausschusses zählen:

- a) Einführung neuer oder Aufgabe bestehender Sportabteilungen
- b) Beratung und Entscheidung von Problemen einzelner Sportabteilungen
- c) Behandlung und Entscheidung von Problemen in den einzelnen Ortschaften des Vereinsgebietes
- d) Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushalt
- e) Überwachung der Ausführung von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse
- f) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- g) Befreiung von der Beitragszahlung
- h) Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 16

Vorsitzende, Vorstand und Hauptausschuss führen alle Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.

In der Mitgliederversammlung vom 29.02.2008 wurde beschlossen, dass die Vorstände für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Scheidet während des Jahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt.

Sinkt durch Ausscheiden eines Vorsitzenden die Zahl der Vorsitzenden unter die in § 12 genannte Anzahl (unter 2 Personen) ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 17

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich möglichst bald nach Ablauf eines Vereinsjahres statt. Sie ist mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und Hinweis im Nachrichtenblatt der Gemeinde bekannt zu machen. Verlangt ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung so ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet. Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dieser



Satzung des TSV Zweiflingen e.V. vom 25.03.2015

bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 18

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren
3. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
4. Entlastung von Vorstand und Hauptausschuss
5. Wahlen
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Genehmigung von Geschäftsordnungen der Hauptabteilungen und von Satzungsänderungen

§ 19

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 20

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Finanzgeschäfte regelt die Finanzordnung. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungsversammlungen sind unter Umständen berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.



Satzung des TSV Zweiflingen e.V. vom 25.03.2015

Strafbestimmungen

§ 21

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 7 genannten Ausschluss abgesehen, einer Disziplinargewalt. Der Vorstand nach § 12 kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Ordnungsstrafen (Verweise, vereinsinterne Sperren und dergleichen) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Auf Anrufung des Betroffenen, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

Auflösung des Vereins

§ 22

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zweiflingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

§ 23

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

§ 24

Vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung der Vereinsmitglieder am 26. März 2015 beschlossen.

Zweiflingen, den 26. März 2015

Vorsitzender

Schriftführer

Stimmzähler